

Beitragsordnung des MTV Wolfenbüttel



Vorwort

Für Mitglieder des Männerturnvereins besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Sie ist unabhängig von der Teilnahme an Vereinsangeboten. Die Verpflichtung besteht auch, wenn aufgrund des Aufenthaltsortes bzw. Gesundheitszustandes nicht an Vereinsangeboten teilgenommen werden kann.

Vereinsbeiträge werden über das Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt Vereinsbeiträge (s. § 9 der Vereinssatzung).
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge (Monatsgrundbeiträge) werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt (vgl. § 15, Abs. (2)f der Satzung).
3. Die Beitragspflicht beginnt spätestens ab dem ersten des Folgemonats in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten einer Abteilung bzw. eines Angebotsbereiches teilnimmt (vgl. § 9 Vereinssatzung).
4. Die Zahlung des Beitrages ist nur bargeldlos per Lastschriftinzug möglich.
5. Rechnungsgebühr: In Ausnahmefällen kann die Zahlung per Rechnung auf begründeten Antrag erfolgen. Pro Rechnung erheben wir eine Rechnungsgebühr von 5,00 €. Der Beitrag ist laut Satzung § 9, Abs. (7) eine Bringschuld.
6. Es gelten aktuell folgende Monatsgrundbeiträge:

- Monatsgrundbeitrag -

Erwachsene	17,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. bis Beendigung der Ausbildung (max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) mit Nachweis....	11,00 €
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.....	10,00 €
Familien (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	32,00 €
Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften.....	29,00 €
Senioren (ab Vollendung des 65. Lebensjahres)	15,00 €
Senioren Ehepaare (ab Vollendung des 65. Lebensjahres)	24,00 €
Senioren (ab Vollendung des 80. Lebensjahres) ...	11,00 €
Senioren Ehepaare (ab Vollendung des 80. Lebensjahres)	20,00 €
Erwerbslose (mit Nachweis)	11,00 €
Gesundheitssport (auf Verordnung) mit Zusatzleistungen des MTV	10,00 €

Neben dem Monatsgrundbeitrag gelten für alle aktiven Sportler in den Abteilungen zusätzlich die festgelegten Abteilungsbeiträge und für einige Sportarten die festgelegten Sonderbeiträge bzw. Kursgebühren (vgl. § 2 der Beitragsordnung).

7. Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden.
8. Die Höhe des Monatsgrundbeitrages richtet sich nach der in § 1 der Beitragsordnung, Abs. 6 zugehörigen Beitragsgruppe.
9. Beitragsermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.
10. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nur dann eine Beitragsermäßigung erhalten, wenn sie sich noch in der Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung) befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stand 01.07.2026

Diese Beitragsermäßigung muss mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (01.07. jeden Jahres) bei der Geschäftsstelle unaufgefordert beantragt werden. Ein Nachweis ist beizufügen. Studenten erbringen einen Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung) bis zum 10.03./10.09. des Jahres.

11. Seniorenbeiträge gelten ausschließlich für Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
12. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
13. Über weitere Ermäßigungen, z. B. aus sportlichen oder sozialen Gründen, über Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen oder Betriebssportgruppen) sowie über Aufnahmegebühren und Ausführungsbestimmungen entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 2 Abteilungsbeiträge

Neben dem Monatsgrundbeitrag zahlt jedes Mitglied bei Zugehörigkeit zu einer Abteilung einen Abteilungsbeitrag. Werden mehrere Abteilungen genutzt, fallen die entsprechenden Abteilungsbeiträge an.

1. ABTEILUNGSBEITRÄGE – MONATLICHE BEITRÄGE

Aerobicturnen	13,00 €
American Football	5,00 €
Aqua Kursangebot.....	15,00 €
Badminton	
Erwachsene.....	5,00 €
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr....	4,00 €
Ballett	19,00 €
Basketball	
Erwachsene.....	14,00 €
Jugendliche U14-U18	14,00 €
Erwachsene, ohne Trainer.....	10,00 €
Kinder U10-U12.....	10,00 €
Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	3,00 €
Behindertensport.....	2,00 €
Blasorchester	2,00 €
Cheerleading	10,00 €
Fechten	5,00 €
Gerätturnen	13,00 €
Gymnastik.....	4,00 €

Die Sportarten Yoga, Yogilates, Qi Gong, Zumba und Atemgymnastik beinhalten einen höheren Abteilungsbeitrag. Dieser Abteilungsbeitrag berechtigt aber zur Nutzung aller Angebote der Gymnastikabteilung (siehe Sportangebote Gymnastik)

Stand 01.07.2026

Atemgymnastik (inkl. Abteilungsbeitrag Gymnastik)	7,00 €
Qi Gong (inkl. Abteilungsbeitrag Gymnastik)	8,00 €
Yogilates (inkl. Abteilungsbeitrag Gymnastik)	7,00 €
Yoga (inkl. Abteilungsbeitrag Gymnastik)	8,00 €
Zumba (inkl. Abteilungsbeitrag Gymnastik)	7,00 €
Handball	
Freizeitgruppe	2,00 €
Five-a-Side	3,00 €
Aktive	5,00 €
Hip-Hop	
Breitensport	3,00 €
Wettkampfmannschaften	5,00 €
Jazz- und Modern / Contemporary (Wettkampf)	14,00 €
Jazz- und Modern / Contemporary (Breitensport)	3,00 €
Jedermannsport	3,00 €
Ju-Jutsu	4,00 €
Judo	3,00 €
Jumping Fitness, plus Kursgebühr	2,00 €
Karate	3,00 €
Kinderturnen	3,00 €
Laufgruppe	2,00 €
Leichtathletik	
Mäuse Leichtathletik (ohne Wettkampf)	3,00 €
Kinder, Jugendliche und Erwachsene (mit Wettkampf)	4,00 €
Schwimmen (Wettkampfgruppen)	
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	8,00 €
Kinder ab 12 Jahre	15,00 €
Senioren, Wandern	2,00 €
Ski	2,00 €
Sportabzeichen-Gruppe	3,00 €
Tanzsport	
Erwachsene	10,00 €
Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schüler, Azubis etc. bis Vollendung des 25. Lebensjahres	6,00 €
Tischtennis	
Senioren Freizeitgruppe	2,00 €
Erwachsene	4,00 €

Stand 01.07.2026

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr....	4,00 €
Tennis	2,00 €
Volleyball	
Erwachsene und Jugendliche mit Spielerpass	5,00 €
Erwachsene Freizeitgruppe	2,00 €
Wing Chun Kung Fu	2,00 €

Abteilungsbeiträge – Saisonbeiträge (halbjährlich und/oder jährlich)

Fußball (halbjährlich/ohne Spielerpass)	
Kinder in den Eingangsgruppen	18,00 €
Kinder (F- bis D-Jugend)	45,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	55,00 €
Erwachsene	60,00 €
Tennis im Freien (Saison 01.05.-30.09.)	
Erwachsene	100,00 €
Ehepaare	175,00 €
Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 €

Abteilungsbeiträge Fitness 1848 (monatliche Beiträge)

Erwachsene	22,00 €
Ehepaare	38,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. bis Beendigung der Ausbildung (max. bis Vollendung des 25. Lebensjahres) mit Nachweis	12,00 €
Familien (Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	48,00 €

Die Teilnahme am Sportbetrieb des Fitness 1848 kann zum 31.03., 30.06, 30.09. und 31.12. gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 10.03., 10.06., 10.09. bzw. 10.12. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Mitglieder, die ausschließlich im Fitness 1848 trainieren (monatliche Beiträge)

Erwachsene	30,00 €
Ehepaare	55,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Azubis etc. bis Beendigung der Ausbildung (max. bis Vollendung des 25. Lebensjahres) mit Nachweis.....	21,00 €

Die Mindestmitgliedschaft beträgt drei Monate, danach ist eine Kündigung zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 10.03., 10.06., 10.09. bzw. 10.12. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 3 Verbandsabgaben

Auf Beschluss des Vorstands in Abstimmung mit der Abteilungsleitung können Abgaben an Fachverbände sowie Kosten für die Teilnahme am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb auf das verursachende Mitglied umgelegt werden (vgl. § 9, Abs (2) der Satzung und § 2 der Beitragsordnung).

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist in der Regel das Mitglied, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und der/die Unterzeichner des Aufnahmeantrages, letztere auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Mitgliedes.

§ 5 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr von 18,48 € pro Person, bei Familien in Höhe von 36,96 € fällig.

§ 6 Kursgebühren

Der Verein kann für die Teilnahme an Kursen (befristete Angebote mit begrenzter Teilnehmerzahl) Kursgebühren erheben.

§ 7 Ende der Beitragspflicht (Mitgliedsgrundbeitrag und Abteilungsbeitrag)

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft entweder durch Tod, Austritt unter Wahrung der Kündigungsfrist oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt. Eine Abmeldung ist nur zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres möglich. Sie ist nur wirksam, wenn:

- sie schriftlich (formlos) bis zum 31.03. bzw. 30.09. des Jahres, an den Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle eingereicht wird. Eine Kündigung per E-Mail ist gemäß Satzung des Vereins möglich.
- die Mitgliedsgrundbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt sind.
- Die Kündigung der Abteilungsbeiträge ist quartalsweise möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 Fälligkeiten

1. Die Vereinsbeiträge werden vom Verein zum 1. Tag eines Kalendervierteljahres für das entsprechende Kalendervierteljahr im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Das Mitglied/der Zahlungspflichtige hat für die Deckung des Kontos Sorge zu tragen.
2. Bei Mitgliedern, die zweimal trotz Zahlungserinnerung nicht ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind, kann der sich bis zum Halbjahresschluss eines Jahres noch ergebende Vereinsbeitrag sofort im Voraus verlangt werden.
3. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren werden Beiträge, vorbehaltlich des erfolgreichen bzw. unwidersprochenen Einzuges, bis zum Bankeinzug durch den Verein gestundet.

4. Beiträge für Angehörige von Einrichtungen oder Institutionen werden mit Rechnungsstellung fällig (s. auch § 1, Nr. 13).

§ 9

Zahlungserinnerungen, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für diese Erinnerung wird eine Mahngebühr der Stufe 1 in Höhe von 3,00 € erhoben.
2. Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr der Stufe 2 in Höhe von zusätzlich 5,00 € erhoben.
3. Sollte auch nach der zweiten Mahnung innerhalb von 10 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen. Ferner kann bis zur Zahlung der ausstehenden Beträge ein Ausschluss von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins erfolgen (vgl. § 1, Abs. 7 der Beitragsordnung).

§ 10

Kostenerstattung durch das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen

Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung entstehen und im Handeln oder Unterlassen des Mitgliedes bzw. des/der Zahlungspflichtigen begründet ist/sind, hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige dem Verein zu erstatten. Insbesondere sind dieses die Kosten einer Rücklastschrift oder die Kosten, die durch das Versäumnis der Bekanntgabe jeder Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung entstehen.

Beitragsrückstände und die damit verbundenen Kosten und Mahngebühren gelten als entrichtet, wenn das entsprechende Beitragskonto des Mitgliedes ausgeglichen ist. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf alle Kosten und Gebühren angerechnet, erst danach werden Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet.